SCHLUSSBETRACHTUNG

Wie viele Länder im deutschen Westen und Südwesten war Pfalz-Zweibrücken kein einheitlich strukturiertes Territorium. Die Herrschaftsrechte sind auf verschiedenen Grundlagen erwachsen: Aus einem Konglomerat von Allodial-, Lehens- und Pfandbesitz an Boden und Rechten hat sich ein Territorium gebildet, ohne daß die alte Herkunft der Herrschaftsrechte letztlich ganz verwischt worden wäre. Die Wandlung vom Personenverbandsstaat zum Flächenstaat, durch die die Entwicklung der Staatsbildung in den deutschen Territorien charakterisiert ist, mußte zur Konzeption eines geschlossenen und abgerundeten Staatsgebietes führen. Ein solches Gebiet in einem befriedigenden Grade konnte Pfalz-Zweibrücken nicht erreichen. Gleichwohl ging die Absicht der pfalz-zweibrückischen Territorialpolitik auf dieses Ziel zu, allerdings konnte es nur in einem geringen Maße verwirklicht werden.

Dieses Land, das ohne räumlichen Zusammenhang von der mittleren Mosel bis ins südliche Elsaß reichte und dessen Landesherr sowohl deutscher Reichsfürst als auch – für seine elsässischen Besitzungen – Vasall des französischen Königs gewesen ist, mußte das Augenmerk der französischen Politik auf sich ziehen: Sie ist Mitte des 18. Jahrhunderts gegenüber dem unmittelbaren Grenznachbarn Pfalz-Zweibrücken durch Versuche gekennzeichnet, direkte Herrschaftsrechte in den umstrittenen elsässischen Gebieten zu erlangen oder bereits vorhandene weiter auszubauen; insofern unterscheidet sie sich keineswegs von dem Vorgehen Frankreichs gegenüber den anderen betroffenen Reichsständen. Der französische Hof ist keinen Schritt aus den einmal im Elsaß erreichten Positionen zurückgewichen; man ist bestrebt, Sonderrechte in der Provinz zu unterdrücken und alle Besitzungen derjenigen Reichsstände, die im Elsaß begütert sind, dem französischen Verwaltungssystem und der Rechtsprechung des Conseil souverain d'Alsace zu unterwerfen. Während sich die Bürokratie im Elsaß darauf beschränkt, die Rechte des Königs in den bereits unter französischer Souveränität stehenden Gebieten zur Geltung zu bringen und zu konsolidieren, erweist sich die Diplomatie als das aktive Element.

Je deutlicher abzusehen war, daß die Herzöge von Pfalz-Zweibrücken das Erbe der Kurfürsten von der Pfalz und Bayern antreten würden, umso stärker wurden die Versuche, die politische Führung des Fürstentums zu übernehmen. Die französische Diplomatie verstand es, ihre Politik auf die persönliche Eigenart des jeweils regierenden Herzogs abzustimmen. Niemals fehlte es an Hinweisen, die das Gefühl der Abhängigkeit – in keiner Instruktion für die französischen Gesandten am Zweibrücker Hof fehlt der Hinweis auf die Rechte des Königs in den Grenzterritorien – erwecken mußten; sie führten bisweilen auch zu Verstimmungen, die von den Gesandten von Fall zu Fall beseitigt wurden. Die Einflußnahme Frankreichs auf die pfalz-zweibrückische Politik wurde durch die Tatsache erleichtert, daß das Land am Ende seiner finanziellen Leistungsfähigkeit angelangt und auf die französische Unterstützung angewiesen war.

Nicht nur von Fankreich, sondern auch von Österreich und Preußen wurde Pfalz-Zweibrücken umworben, weil der Herzog Karl II. August als Erbe von Kurfürst Karl Theodor die Anwartschaft auf Pfalzbayern, den drittgrößten deutschen Staat, besaß. Daß der Landesherr diese politische Rolle gespielt hat, war vor allem das Verdienst von Johann Christian Freiherr von Hofenfels; er, der wiederholt in Versailles, Dresden und München verhandelte, konnte die Tauschpläne Karl Theodors sowie Josephs II. vereiteln und Bayern mit Hilfe Preußens dem Hause Wittelsbach erhalten. Nicht nur für die bayerische, sondern auch für die deutsche Geschichte war dies von großer Bedeutung; das politische Gleichgewicht im Reich hing nämlich von der Frage ab, ob Österreich eine Annektion Bayerns gelingen würde.

In dieser Zeit war Hofenfels diejenige Person am Zweibrücker Hof, welche die komplexen Zusammenhänge der Politik genügend durchschaute, um die Belange der Wittelsbacher und zusätzlich auch noch Preußens zu wahren. Lag seine Bedeutung in der Führung der Außenpolitik, so hatte Heinrich Wilhelm von Wrede den größten Anteil an der behördenmäßigen Ausgestaltung Pfalz-Zweibrückens. Unter ihm wurde das Kabinettskollegium zur entscheidenden, staatsanleitenden Behörde. Auch Asmus von Esebeck und Borngesser waren überwiegend im innenpolitischen Bereich tätig. Eine herausragende Stellung auf allen Gebieten der Verwaltung hatte Schorrenburg bis zu seinem Sturz unter Gustav Samuel Leopold innegehabt.

Die Herzöge konnten sich bei der Ausübung ihrer Regierungsgeschäfte auf Räte stützen, die nicht nur durch ihren Beruf dem Landesherrn verpflichtet waren, sondern darüber hinaus durch ihre überwiegende Herkunft aus dem Lande eine enge Beziehung zum Fürstenhaus hatten. In ihrer Mehrzahl entstammten sie dem Bürgertum. Der überwiegende Teil der Räte blieb bis zum Tod oder bis zur Dienstunfähigkeit am Hof. Nicht nur die Landeskinder, auch die „Ausländer" waren hier so verwurzelt, daß sie ungern fortgingen. Genannt seien von Jakob zu Hollach und Borngesser; die Beispiele ließen sich beliebig vermehren.

Adlige und bürgerliche Räte waren zwei verschiedene soziale Gruppen. Dies gilt besonders für die Merkmale des Standes und des Vermögens. Einige wenige Gemeinsamkeiten gab es nur bezüglich der Laufbahn. Die Tatsache, daß bürgerliche und adlige Räte das gleiche Amt innehaben konnten, ermöglichte dem bürgerlichen Rat eine Erhebung in den Adelsstand. Die Voraussetzungen für einen solchen Aufstieg waren Tüchtigkeit und Willfährigkeit gegenüber den Wünschen des Landesherrn. Infolge der unterschiedlichen Besoldung waren mit den Rangerhöhungen auch Aussichten auf materielle Vorteile verbunden. Aus diesen Gegebenheiten lassen sich zugleich Stärken und Schwächen der Beamten erkennen: es waren dies einerseits Berufserfahrung und Sachkenntnis, andererseits geringe Neigung zu Neuerungen und weitgehende Abhängigkeit von dem Willen des Landesherrn. Diese Eigenschaften sind für die Mehrzahl der Räte charakteristisch.

Starke personelle Veränderungen in den Kollegien lassen sich nicht feststellen. Die Positionen der Beamten waren lediglich bei einem Regierungswechsel

gefährdet, denn der nachfolgende Herzog war nicht verpflichtet, die Beamten seines Vorgängers weiter zu beschäftigen. Zwar wurden gelegentlich exponierte Räte entlassen oder in den Hintergrund gedrängt; dies geschah besonders dann, wenn sie zu sehr mit Person und politischem Kurs des Vorgängers identifiziert wurden. Es wurde aber niemals der Personalbestand völlig ausgewechselt; die mittleren und unteren Beamten wurden kaum von den Veränderungen berührt.

Nicht nur durch die Beamten, sondern auch durch die Institutionen war die Kontinuität der pfalz-zweibrückischen Verwaltung gewährleistet. Die frühe Form der Verwaltung, wie sie von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum ersten Drittel des 16. Jahrhunderts zu erkennen war – der Schwerpunkt der Verwaltungstätigkeit lag noch in den Ämtern –, bewirkte eine stärkere staatliche Festigung des Territoriums. Während der vormundschaftlichen Regierung für Pfalzgraf Wolfgang kam es zu einer zentralen Verwaltung in der Residenz Zweibrücken. Unter seiner Regierung erfolgte in zunehmendem Maße eine behördenmäßige Verfestigung. Während der Regierungszeit der Herzöge Wolfgang und Johann I. vollzieht sich die Differenzierung dieser einfachen nur in der Kanzlei bestehenden Verwaltung: Regierungskollegium, Rechenkammer, Hofgericht und geheime Sphäre werden ausgebildet. Damit war der behördengeschichtliche Differenzierungsprozeß zunächst einmal abgeschlossen – abgesehen davon, daß die Konsistorialgeschäfte, die bis 1664 von der Regierung ausgeübt wurden, einer eigenen Behörde, dem reformierten Oberkonsistorium, zugewiesen wurden. Für die Lutheraner wurde 1708 ein Konsistorium eingerichtet.

Dieses Schema der Verwaltungsorganisation übernahm Gustav Samuel Leopold nach der Zeit der schwedischen Verwaltung. Es war dies die Basis für die abschließende Ausgestaltung der Behörden Pfalz-Zweibrückens unter Christian IV. Dieser Fürst sah seine Verpflichtung darin, der Verwaltung neuen Schwung zu geben. Die erfolgten Änderungen führten einerseits zu Zentralisation und Vereinfachung, andererseits aber auch zu Differenzierung und Ressortteilung. Auf dieser Grundlage entwickelte sich der Polizeistaat, der um das Wohl seiner Untertanen besorgt war, aber eine starke Bevormundung des Einzelnen zur Folge hatte.

Diese Organisation blieb in ihren wesentlichen Zügen bis zur französischen Besetzung bestehen. Als Kurfürst Max Joseph 1801 allen Ansprüchen auf das linke Rheinufer entsagte, wurde die Verwaltung – eine geordnete Tätigkeit der Behörden war seit 1793 nicht mehr möglich – nach anderen Gesichtspunkten aufgebaut und meist auch mit neuen Beamten besetzt. Die ehemalige Residenz Zweibrücken erhielt eine der vier Unterpräfekturen des Départements Donnersberg; das Fürstentum Pfalz-Zweibrücken hatte seine Staatlichkeit verloren.